

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 233, 236

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 318/75
Urteil des BAG vom 18. Juni 1976

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 Sa 2/75 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 18. Juni 1976

gez. Bittner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Thieß und Dr. Kammann für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. April 1975 - 6 Sa 2/75 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war beim Beklagten seit November 1973 als Rechtsanwalt angestellt. Am 3. Oktober 1974 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. Der Kläger hat u.a. Klage mit dem Antrag auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden ist, sondern bis zum 31. Dezember 1974 fortbesteht. Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage durch Teilurteil stattgegeben.

Gegen das ihm am 12. Dezember 1974 zugestellte Teilurteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 19. Dezember 1974 Berufung eingelegt, die am 24. Dezember 1974 bei der gemeinsamen Briefannahme der Justizbehörden Ch und am 30. Dezember 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist. Durch Beschluß vom 6. Januar 1975 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung wegen Nichteinhaltung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen.

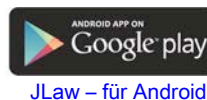
Am 16. Januar 1975 hat der Beklagte wegen Versäumung der Berufungsfrist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Zur Begründung hat der Beklagte im wesentlichen folgendes ausgeführt: Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage habe er sein Büro ausdrücklich angewiesen, dafür zu sorgen, daß die schon einige Tage zuvor geschriebene Berufung unbedingt am 23. Dezember 1974 zur Post komme. Seine Bürovorsteherin habe anweisungsgemäß gehandelt. Daß der Lehrling, der die Post fertiggemacht habe, die Berufungsschrift dann mit der Post (Sammelpost) zum Amtsgericht Ch geschickt habe, sei nicht vorhersehbar gewesen. Seine Bürovorsteherin sei gelernte Rechtsanwalts- und Notargehilfin und nach Abschluß der Lehrzeit ununterbrochen seit fast zehn Jahren als Anwaltssekretärin und seit 1971 bei ihm, dem Beklagten, als Bürovorsteherin tätig. Sie sei besonders zuverlässig.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 23. April 1975 den Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Der Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung ist zulässig. Die Revision rügt zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht zu strenge Anforderungen an die gemäß § 236 Nr. 3 ZPO erforderliche Bezugnahme auf die nachgeholte Prozeßhandlung aufgestellt hat. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts bedurfte es in dem Wiedereinsetzungsgesuch keiner ausdrücklichen Bezugnahme auf die dem Gericht bereits vorliegende Berufungsschrift. Die in § 236 Nr. 3 ZPO vorgeschriebene Bezugnahme bedarf nämlich keiner besonderen Form, sie muß nur hinreichend zum Ausdruck kommen (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 236 ZPO; BAG AP Nr. 63 zu § 233 ZPO). Dies ist im Streitfall zu bejahen. In dem Wiedereinsetzungsgesuch vom 13. Januar 1975 schildert der Beklagte die tatsächlichen Umstände, die zur Versäumung der Berufungsfrist geführt haben. In diesen Ausführungen kommt hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß sich die beantragte Wiedereinsetzung auf die bei dem Berufungsgericht verspätet eingegangene Berufung vom 19. Dezember 1974 beziehen soll.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist jedoch unbegründet. Der Beklagte hat nicht hinreichend dargelegt, daß er jede erdenkliche Sorgfalt zur Wahrung der Berufungsfrist beachtet habe und deshalb für ihn ein unabwendbarer Zufall vorläge. Ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO ist ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (BAG AP Nr. 56 zu § 233 ZPO mit weiteren Nachweisen). An diesen Voraussetzungen fehlt es im Streitfall.

1. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls im wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Der Beklagte habe nicht dargetan, wann er die am 19. Dezember 1974 angefertigte Berufungsschrift unterzeich-



- 4 -

net habe. Er habe zwar der nach seinen Angaben besonders zuverlässigen Bürovorsteherin die Anweisung erteilt, dafür zu sorgen, daß die Berufungsschrift unbedingt am 23. Dezember 1974 zur Post käme. Dies allein habe jedoch nicht genügt. Es hätte vielmehr für den Fall, daß die Bürovorsteherin die Post nicht selbst fertigmachen würde, der Anweisung bedurft, den von ihr damit beauftragten Lehrling zu überwachen. Selbst wenn der Lehrling auch immer wieder belehrt worden sei, daß die Gerichte für Arbeitssachen nicht an die gemeinsame Brief-Annahmestelle der Justizbehörden Ch
angeschlossen seien, habe dies die Überwachung im vorliegenden Fall nicht entbehrlich gemacht, zumal mit der Absendung der Berufungsschrift am 23. Dezember 1974 angesichts der Weihnachtsfeiertage und der nicht selten damit verbundenen längeren Postbeförderung ein recht später Zeitpunkt gewählt worden sei. Auch der Umstand, daß die Weiterleitung durch die gemeinsame Annahmestelle der Justizbehörden Ch
an das Landesarbeitsgericht außerhalb der Sphäre des Beklagten gelegen habe, sei kein unabwendbarer Zufall.

2. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision lassen keinen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führenden Rechtsfehler erkennen. Der Beklagte hat nicht schlüssig dargetan, daß er die äußerste Sorgfalt angewandt hat, um den fristgerechten Eingang der Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht zu sichern.

a) Der Umstand allein, daß er bis zum 23. Dezember 1974 mit der Absendung der Berufungsschrift gewartet hat, begründet allerdings noch nicht ohne weiteres einen Vorwurf. Einer Partei ist es nicht verwehrt, Rechtsmittelfristen voll auszunutzen (vgl. BAG 2, 116 [118] = AP Nr. 3 zu § 518 ZPO; BAG AP Nr. 48 zu § 233 ZPO; BAG, Beschluß vom 13. März 1975 - 2 AZR 544/74 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt). Die Nähe des Fristablaufs zwingt dann allerdings zu besonderer Sorgfalt, an der der Beklagte es hier hat fehlen lassen. Zwischen der Absendung des Briefes



- 5 -

am 23. Dezember 1974 und dem letzten Tag der Berufsungsfrist (27. Dezember 1974) lagen zwar noch drei Tage. Das Landesarbeitsgericht hat aber zu Recht darauf abgestellt, daß der Beklagte wegen der bevorstehenden Feiertage besonderen Anlaß hatte, durch geeignete Weisungen an sein Büropersonal für einen rechtzeitigen Eingang der Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht zu sorgen.

b) Im Streitfall hat sich der Beklagte auf die seinem Büro gegebene Weisung beschränkt, die Berufung solle unbedingt am 23. Dezember 1974 zur Post kommen. Seine besonders zuverlässige Bürovorsteherin habe anweisungsgemäß gehandelt. Daß der Lehrling, der die Post fertiggemacht habe, die Berufungsschrift dann mit der Post (Sammelpost) zum Amtsgericht Ch geschickt habe, sei nicht vorhersehbar gewesen. Diese Ausführungen genügen nicht, um einen unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 ZPO anzunehmen.

Nach der Entscheidung des Ersten Senats vom 22. Februar 1973 (BAG AP Nr. 64 zu § 233 ZPO) hat der Prozeßbevollmächtigte einer Partei, sofern er schon nicht seinen Bürovorsteher oder einen anderen zuverlässigen Angestellten mit der Erledigung der Sache einschließlich der Überwachung der Postabfertigung beauftragt hat, grundsätzlich selbst die Abfertigung zu überwachen und die Richtigkeit der Anschrift auf dem Umschlag zu prüfen, wenn einem Bürolehrling der Auftrag erteilt wird, die Absendung einer Rechtsmittelbe gründungsschrift postfertig zu machen und zur Post zu bringen. Dem ist das Landesarbeitsgericht zu Recht gefolgt. Ob dieser Rechtsgrundsatz auch für den Fall eines zuverlässigen Lehrlings gilt, hat der Erste Senat in diesem Beschluß offen gelassen. Auch im vorliegenden Fall kann diese Frage unentschieden bleiben.

Entgegen der Ansicht der Revision bedurfte es der ausdrücklichen Darlegung und Glaubhaftmachung, daß der Lehrling beim Postfertigmachen zuverlässig gewesen ist. Allein der Umstand, daß ein vergleichbarer Fall seit 1971 in der Praxis des Beklagten nicht vorgekommen sein soll, läßt kei-



- 6 -

nen zwingenden Schluß auf die Zuverlässigkeit des Lehrlings zu. Der Beklagte hat nämlich nicht dargetan, daß die Führung von Arbeitsgerichtsprozessen in seiner Praxis häufig vorkommt und das Postfertigmachen von Schriftsätzen an die Gerichte für Arbeitssachen zu den von dem Lehrling zu verrichtenden Routinearbeiten gehört. Auf einen Vortrag dieses Inhalts muß deshalb besonderes Gewicht gelegt werden, weil die Abwicklung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten für die meisten Rechtsanwälte nicht zu den Routineangelegenheiten gehört und das Kanzleipersonal demgemäß in der Regel mit den Besonderheiten dieser Verfahren (z.B. kürzere Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen) nicht vertraut ist (vgl. dazu BAG AP Nr. 68 zu § 233 ZPO).

Da es im Streitfall wegen des unmittelbar bevorstehenden Ablaufs der Berufungsfrist und der dazwischenliegenden Weihnachtsfeiertage in besonderem Maße auf eine ordnungsgemäße Absendung der Berufungsschrift ankam, hätte der Beklagte zumindest seiner als besonders zuverlässig geschilderten Bürovorsteherin die Anweisung geben müssen, den Lehrling zu überwachen. Daß er die ihm in derartigen Fällen grundsätzlich selbst obliegenden Überwachungs- und Prüfungspflichten (vgl. BAG AP Nr. 64 zu § 233 ZPO) auf seine Bürovorsteherin übertragen hat, ist weder dargetan noch glaubhaft gemacht. Der Beklagte hat demnach nicht die äußerst mögliche Sorgfalt aufgewendet, um den fristgemäßen Eingang der Berufungsschrift bei dem Landesarbeitsgericht sicherzustellen.

c) Der Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, daß die gemeinsame Briefannahmestelle beim Amtsgericht Ch -
die deutlich als Fristsache erkennbare Berufungsschrift nicht sofort an das Landesarbeitsgericht weitergeleitet habe. Für eine verzögerte Weiterleitung durch die gemeinsame Briefannahmestelle des Amtsgerichts Ch bietet der Sachverhalt keinen hinreichenden Anhalt. Nach dem Eingangsstempel ist die Berufungsschrift dort am 24. Dezember 1974 zwischen 10⁰⁰ und 12⁰⁰ Uhr eingegangen. Angesichts dieses Eingangszeitpunktes und der an diesem Tag all-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

gemein üblich verkürzten Arbeitszeit konnte der Beklagte nicht mehr mit einer sofortigen Weiterleitung an das Landesarbeitsgericht rechnen. Als nächstmöglicher Zeitpunkt für die Weiterleitung kam wegen der beiden Weihnachtsfeiertage der 27. Dezember 1974 in Betracht. Da am 28. und 29. Dezember 1974 ein Wochenende war, kann in dem Umstand, daß die Berufungsschrift erst am Montag, dem 30. Dezember 1974 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen ist, kein zwingendes Anzeichen für eine nicht von dem Beklagten zu vertretende Verzögerung gesehen werden.

gez.: Dr. Gröninger,
zugleich für den wegen
Urlaubs abwesenden Richter
am Bundesarbeitsgericht
Hillebrecht

Roeper

Thieß

Dr. Kammann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)